



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662)8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZL GESETZENTWURF	
ZL.	19
Datum:	13. MAI 1993
	14. Mai 1993
Verteilt...	

fr. Bauer

Chiemseehof

Zahl
0/1-1088/14-1993

(0662) 8042

Datum
Nebenstelle 2982 10.5.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes; Stellungnahme

Bzg.: Do. ZL. 12.797/11-III/2/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 1:

§ 3 Abs. 4 Z. 1 verwendet den Ausdruck "In Österreich absolviertes Erststudium". Diese Formulierung vermittelt den Eindruck, daß ein vorangegangenes anderes Studium in Österreich den Bewerber vom Unterrichtspraktikum ausschließt. Eine Klarstellung dieser Bestimmung ist erforderlich.

In den Erläuterungen wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß Universitätsabsolventen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens als Überbrückung ihrer beruflichen Situation, gestützt auf den im EWG-Vertrag normierten Grundsatz der Gleichbehandlung, in Österreich den Anspruch auf das bezahlte Unterrichtspraktikum geltend machen. Dieser Befürchtung kann entgegengehalten werden, daß die geringe finanzielle Abgeltung keinen Anreiz dafür bietet.

Zu Z. 3:

Offen bleibt die Frage, ob die Zeit einer Pflegefreistellung als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne des § 23 Abs. 1 Z. 2 des

- 2 -

Unterrichtspraktikumsgesetzes zu werten ist. Die Pflegefreistellung könnte zu einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichtspraktikums führen. Diese Folge wäre vom Praktikanten sicher nicht gewünscht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor